

Ohne bürgerschaftliches Engagement wäre unsere Gesellschaft überhaupt nicht mehr vorstellbar: Die Einsatzbereitschaft des Einzelnen ist das Markenzeichen gelebter Demokratie, gleichzeitig der Beweis ihrer Vitalität. Bürgerschaftliches Engagement kennt also nur Gewinner: Die Gesellschaft, den ehrenamtlich Tätigen und auch die Bürgerinnen und Bürger, denen so geholfen wird. Denn vielfach ermöglicht erst der Einsatz bürgerschaftlich Engagierter ein Angebot, das anderenfalls der Allgemeinheit nicht zur Verfügung gestellt werden könnte.



Ehrenamtliches Engagement muss aber sicher sein – vor allem für die, die hier aktiv werden. Denn die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist leider auch mit Unfallgefahren verbunden. Dies erfordert solidarischen Schutz. Mit der Erweiterung des Unfallschutzes von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern zum 1. Januar 2005 haben wir neue Rahmenbedingungen geschaffen, die ihr Engagement weiter absichern. Wir tragen damit der wachsenden Bedeutung ehrenamtlichen Engagements Rechnung und geben weiteren zwei Millionen bürgerschaftlich Engagierten Schutz. Zugleich setzen wir dadurch die Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages um.

Unsere Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit“ zeigt Ihnen deshalb das ganze Spektrum des Schutzes der sozialen Unfallversicherung auf. Denn den Menschen, für die Engagement eine Frage der Ehre ist, wollen wir nicht nur danken. Wir wollen ihnen auch den notwendigen Schutz gewähren.

Ulla Schmidt
Bundesministerin für Gesundheit
und Soziale Sicherung



Teil A:

Allgemeines zur Unfallversicherung

Vorbemerkung

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Wer ist in der Unfallversicherung geschützt?

Wie ist die Unfallversicherung in Deutschland organisiert? ..

Wie wird die Unfallversicherung finanziert?

Welche Aufgaben hat die gesetzliche Unfallversicherung? ..

In welchen Fällen ist man in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

Wann liegt ein Arbeitsunfall vor?

Was ist eine Berufskrankheit?

Welche Leistungen erhält ein Versicherter nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

Wie ist der Lebensunterhalt des Versicherten nach Eintritt eines Versicherungsfalles gesichert?

Wann wird eine Rente gezahlt?

Wie hoch ist die Rente?

Sind auch Hinterbliebene abgesichert?

Teil B:

Der Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Was ist ein Ehrenamt?

1. Welche Personengruppen der ehrenamtlich Tätigen waren bereits vor dem 1. Januar 2005 in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

2. Was ist neu ab 1. Januar 2005?

3. Einzelne Beispiele für Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement



Teil C:

Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?

- 1. Sport und Bewegung
- 2. Freizeit und Geselligkeit
- 3. Kultur und Musik
- 4. Schule/Kindergarten
- 5. Sozialer Bereich
- 6. Kirchlicher/religiöser Bereich
- 7. Berufliche Interessenvertretung
- 8. Umwelt- und Naturschutz/Tierschutz
- 9. Politik/politische Interessenvertretung
- 10. Außerschulische Jugendarbeit/Bildungsarbeit für Erwachsene
- 11. Rettungsdienst/Freiwillige Feuerwehr
- 12. Gesundheitsbereich
- 13. Justiz/Kriminalitätsprobleme
- 14. Sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten am Wohnort

Teil D:

Weitere Formen eines Versicherungsschutzes bei Unfällen im Ehrenamt

- Was kann ein Betroffener tun, wenn er feststellt, dass sein Ehrenamt nicht zum gesetzlich geschützten Bereich gehört?
- Private Gruppenversicherungen der Vereine (z.B. Sportbund)
- Privater Unfallversicherungsschutz des Einzelnen
- Private Gruppenversicherungen der Bundesländer
- Checkliste
- Adressteil
- Impressum



Teil A: Allgemeines zur Unfallversicherung

Vorbemerkung

Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer fahren „Essen auf Rädern“ aus. Freiwillige säubern in Wochenendaktionen ihre Stadt. Menschen, die an Krebs erkrankt sind, beraten in Selbsthilfegruppen andere Betroffene. Bürgerschaftlich Engagierte organisieren und managen Hilfstransporte in Notgebiete. Eltern engagieren sich in der Schulpflegschaft und Kindergartenmitarbeit. Ehrenamtliche gründen Bachpatenschaften.

All diese Personen verbindet eins: Sie bringen sich in ihrer Freizeit in eine Organisation ein und helfen unentgeltlich anderen. Die Bedeutung von bürgerschaftlichem Engagement nimmt weiter zu. Ohne ein solches Engagement für das Gemeinwesen wären viele Aufgaben, auf die unsere Gesellschaft angewiesen ist, nicht zu leisten.

Dabei haben sich in den letzten Jahren neue Formen bürgerschaftlichen Engagements herausgebildet: Neben den traditionellen Ehrenämtern insbesondere bei Organisationen der Wohlfahrtspflege wie Caritas oder Diakonie engagieren sich viele Menschen auch in neuen Aufgabenfeldern wie zum Beispiel der Hospizbewegung.

Bei der Vielzahl von Einsatzfeldern kann es dabei genauso wie im hauptamtlichen Bereich zu Unfällen kommen. Meist kommt es dabei nur zu Bagatelverletzungen, zu kleineren Schnittwunden etwa oder zu leichten Verstauchungen als Folge von Stolperunfällen. Ebenso können sich aber auch schwere Unfälle mit bleibenden Gesundheitsschäden ereignen, die langwierige Heilbehandlung und Rehabilitationsmaßnahmen erfordern. Spätestens dann stellen sich viele Fragen:

- ▶ Wer hilft mir jetzt?
- ▶ Wer kümmert sich um eine optimale Heilbehandlung?
- ▶ Wer bezahlt Hilfsmittel, die ich jetzt benötige?

- ▶ Und bei bleibenden Gesundheitsschäden: Bekomme ich eine Rente, wenn ich nicht mehr voll arbeiten kann?

Bei diesen Fragen soll die vorliegende Broschüre helfen. Sie soll zum einen Aufklärung über bestehenden Unfallversicherungsschutz bieten und dabei insbesondere zur Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung informieren. Zum anderen soll sie über institutionelle wie individuelle Handlungsmöglichkeiten informieren, soweit gesetzlicher Versicherungsschutz nicht besteht.

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist nach ihrer Ausrichtung eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Sie besteht bereits seit 120 Jahren. Geschützt sind in erster Linie Arbeitnehmer und Auszubildende vor den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, daneben sind viele weitere Personengruppen versichert.

Auf die Frage des Verschuldens kommt es für die Leistungen der Unfallversicherung nicht an, die Leistungen werden unabhängig vom Verschulden gewährt und vom zuständigen Unfallversicherungsträger festgestellt.

Nicht versichert werden in der gesetzlichen Unfallversicherung Schäden, die der ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügt. Auch Sachschäden, die der Versicherte selbst erleidet, werden von der Unfallversicherung in aller Regel nicht ersetzt.

Eine Ausnahme gilt insoweit nur für Nothelfer und für ehrenamtliche Helfer in Rettungsorganisationen:

- ▶ Nothelfer sind Personen, die spontan bei Unglücksfällen oder Not Hilfe leisten (z. B. durch Rettung eines Ertrinkenden).
- ▶ Ehrenamtliche Helfer in Rettungsorganisationen sind solche Personen, die sich in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen engagieren (z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr).

Beide Helfergruppen erhalten von der gesetzlichen Unfallversicherung auch ihren Sachschaden ersetzt.

Wer ist in der Unfallversicherung geschützt?

Pflichtversichert sind insbesondere alle Beschäftigten oder aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses Beschäftigten, die weitaus größte Gruppe bilden somit die Arbeitnehmer. Daneben sind bestimmte Selbstständige versichert. Auch Schüler und Studenten sind geschützt.

Hinzu kommen weitere Personengruppen, die Versicherungsschutz genießen: Dies sind zum Beispiel Personen, die im Interesse des Gemeinwohls (z. B. Wohlfahrtspflege oder im Gesundheitswesen) ehrenamtlich tätig sind sowie Helfer bei Unglücksfällen (Nothelfer).

Der Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität, Religion oder Einkommen.

Hinweis: Zur Frage, ob eine besondere Tätigkeit – etwa ein Ehrenamt – versichert ist, kann die Trägerorganisation in aller Regel Auskunft geben. Daneben hilft auch eine Nachfrage bei den Unfallversicherungsträgern (Adressen im Anhang).

Wie ist die Unfallversicherung in Deutschland organisiert?

Träger der Unfallversicherung sind die nach Branchen gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften, außerdem – jeweils regional gegliedert – die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Landesunfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände) und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Die gesetzliche Unfallversicherung wird von selbstverwalteten Körperschaften durchgeführt; die Selbstverwaltung ist paritätisch mit Vertretern von Arbeitgebern und Versicherten besetzt.

Hinweis: Bei Fragen, welcher Unfallversicherungsträger im Einzelfall zuständig ist, helfen die drei Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger weiter (Adressen im Anhang). Eine Übersicht über Zuständigkeiten im Bereich des Ehrenamts findet sich in Teil C der Broschüre.

Wie wird die Unfallversicherung finanziert?

In der gewerblichen Wirtschaft erfolgt die Finanzierung der Unfallversicherung durch Beiträge, die allein von den Arbeitgebern getragen werden. Diese Beiträge werden so bemessen, dass sie die Ausgaben des letzten Jahres decken. Die Beiträge richten sich in der Regel nach den Entgelten der Versicherten eines Unternehmens und nach dem Grad der Unfallgefahr. Die Unfallversicherungsträger stellen zu diesem Zweck Gefahr tarife auf, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken zusammengefasst werden. Für besondere Personengruppen werden stattdessen so genannte Kopfbeiträge erhoben.

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, d. h. von Bund, Ländern und Gemeinden, finanzieren die Ausgaben regelmäßig aus Steuermitteln.

Hinweis: Da die Beiträge von den Unternehmern getragen werden, ist der Versicherungsschutz für die Versicherten regelmäßig beitragsfrei. Für den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten bedeutet dies, dass die Beiträge entweder von der jeweiligen Trägerorganisation, also der Stelle, für die die Aufgabe erfüllt wird, geleistet werden. Oder die Finanzierung des Versicherungsschutzes für Ehrenamtliche erfolgt aus Steuermitteln oder dem allgemeinen Beitragsaufkommen.

Eine Besonderheit gilt für die freiwillige Versicherung, die für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden kann: In aller Regel wird der Verein die Anmeldung des Versicherten beim Unfallversicherungsträger und die Beitragsleistung übernehmen; tut er dies nicht, kann auch der gewählte Ehrenamtsträger selbst von der Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Welche Aufgaben hat die gesetzliche Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln

- ▶ Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten,
- ▶ nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherstellen und
- ▶ die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

In welchen Fällen ist man in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Wann liegt ein Arbeitsunfall vor?

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, den eine versicherte Person infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Arbeitsstätte erleidet. Zum Arbeitsunfall zählt nicht nur der erlittene Unfall, den der Arbeitnehmer im Betrieb bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit erleidet, sondern auch der Wegeunfall. Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zu oder von der Arbeit erleiden.

Hinweis: Arbeitsunfälle können sich auch bei Ausübung eines Ehrenamtes ereignen. Zu denken ist an einen Unfall auf dem Weg zur ehrenamtlichen Tätigkeit (Wegeunfall) oder auch bei Ausübung der Tätigkeit selbst (z. B. der Sturz eines Gerätewartes beim Aufstellen eines Sportgerätes).

Allerdings ist nicht jeder Unfall, der sich während der versicherten Tätigkeit ereignet, automatisch versichert. Voraussetzung ist vielmehr, dass ein Ursachenzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem

Unfallgeschehen sowie zwischen dem Unfallgeschehen und dem Körperschaden besteht. Ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, hängt davon ab, inwiefern sich eingetretene Schäden auf den betrieblichen (versicherten) Bereich zurückführen lassen. Von zentraler Bedeutung ist die Frage, ob die zu einem Unfall führende Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht. Wichtig ist auch, dass ein Gesundheitsschaden erst durch einen Arbeitsunfall verursacht wird und nicht lediglich ein schon vorhandener Schaden während der versicherten Tätigkeit akut wird.

Was ist eine Berufskrankheit?

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die sich ein Versicherter durch die Arbeit zuzieht und die in der Berufskrankheiten – Verordnung verzeichnet sind. Im Bereich des Ehrenamts kommen Berufskrankheiten nur selten vor.

Welche Leistungen erhält ein Versicherter nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

Der Eintritt eines Versicherungsfalls (z. B. Arbeitsunfall) bedeutet stets eine gesundheitliche Beeinträchtigung für den Versicherten. Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist es, durch Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln den verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern. Es gilt der Grundsatz: Rehabilitation vor Rente. Die Unfallversicherungsträger haben ein leistungsfähiges System entwickelt, um den Versicherten je nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens die geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere eine möglichst frühzeitig einsetzende notfallmedizinische Versorgung (Erstversorgung), eine unfallmedizinisch qualifizierte ambulante ärztliche Behandlung oder, so weit erforderlich, eine stationäre Behandlung.

Hinweis: Ein finanzieller Eigenanteil an den Kosten für erbrachte Leistungen ist in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht zu zahlen. Dies gilt auch für die Kosten der Heilbehandlung, medizinische Rehabilitation und die dafür erforderlichen Medikamente. Eine Praxisgebühr wird nicht fällig.

Nach einem Versicherungsfall (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheit) verhält es sich in einem Teil der Fälle so, dass der Versicherte nicht oder nicht ohne weiteres seine bisherige berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen kann. Die Unfallversicherungsträger haben deshalb mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig die Versicherten nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Hierzu stehen ihnen an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere zur Verfügung:

- ▶ Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- ▶ Berufsvorbereitung,
- ▶ berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung, Umschulung,
- ▶ Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- ▶ Leistungen an Arbeitgeber.

Hinweis: Für die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben steht dem Versicherten ein Berufshelfer/Rehabilitationsberater des zuständigen Unfallversicherungsträgers zur Seite.

Im Privatleben des Versicherten kann sich nach einem Unfall ebenfalls vieles ändern. Im Hinblick darauf erbringt der Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln und möglichst frühzeitig Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen sind insbesondere:

- ▶ Kraftfahrzeughilfe,
- ▶ Wohnungshilfe,
- ▶ Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung,
- ▶ Haushaltshilfe,
- ▶ Reisekosten,
- ▶ Rehabilitationssport,
- ▶ sonstige Leistungen.

Wie ist der Lebensunterhalt des Versicherten nach Eintritt eines Versicherungsfalles gesichert?

Ist der Versicherte während der Heilbehandlung arbeitsunfähig, erhält er Verletztengeld. Das Verletztengeld beträgt regelmäßig 80 Prozent des zuletzt erzielten Arbeitsentgelts. Während der beruflichen Rehabilitation wird Übergangsgeld gezahlt. Dies liegt etwas unter dem Verletztengeld.

Wann wird eine Rente gezahlt?

Sofern der Versicherte nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen eine dauerhafte Beeinträchtigung zurückbehält, die seine Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindert, kommt die Zahlung einer Rente in Betracht. Voraussetzung für den Anspruch auf Rente ist, dass die Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus gemindert ist.

Wie hoch ist die Rente?

Die Höhe der Rente richtet sich nach mehreren Faktoren. Entscheidend sind im Regelfall der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und der Jahresarbeitsverdienst (JAV). Die Entscheidung darüber, ob eine Rente gezahlt wird, trifft der Rentenausschuss des Unfallversicherungsträgers. Bei vollständigem Verlust der Erwerbs-

fähigkeit (MdE 100 Prozent) wird die Vollrente gezahlt; sie beträgt zwei Drittel des vor dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit erzielten Jahresarbeitsverdienstes. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird entsprechend weniger gezahlt – bei 50 Prozent MdE z. B. ein Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Teilrente).

Die Unfallversicherungsträger zahlen diese Rente, solange ihre Voraussetzungen unverändert fortbestehen: In vielen Fällen lebenslang, unabhängig von Berufstätigkeit oder Alter der Versicherten. Die Rente wird auch ins Ausland überwiesen, z. B. wenn ausländische Arbeitnehmer in ihr Heimatland zurückgekehrt sind.

Sind auch Hinterbliebene abgesichert?

Tritt durch den Versicherungsfall der Tod des Verletzten ein, erbringt die Unfallversicherung Hinterbliebenenrente. Renten an Hinterbliebene sollen den Familienangehörigen von Versicherten Ersatz für den entfallenen Unterhalt schaffen. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Sterbegeld und Erstattung der Kosten für die Überführung des Verstorbenen.

Hinweis: Damit der zuständige Unfallversicherungsträger sofort nach Eintritt des Versicherungsfalls aktiv werden und dem Verletzten die erforderlichen Leistungen erbringen kann, muss er von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangen. Der Unternehmer ist deshalb verpflichtet, binnen drei Tagen ab Kenntnis vom Unfallereignis eine Meldung beim Unfallversicherungsträger zu erstatten. Das gilt auch für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Teil B: Der Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Bürgerschaftliches Engagement findet sich in nahezu allen Lebensbereichen. Hierzu gehören Spielplatzpatenschaften ebenso wie Freiwilligenagenturen oder Hospizarbeit. Alle diese Bereiche tragen auf unterschiedliche Weise zum Funktionieren unserer Gesellschaft bei, jeder dient dem Zusammenhalt der Gesellschaft. Bei der Vielzahl von Möglichkeiten für den Bürger, sich zu engagieren, würde es den Staat überfordern, wollte er für alle denkbaren Aufgabenbereiche die Verantwortung übernehmen.

Der Gesetzgeber hat aus sozialpolitischen Gründen daher im Bereich des Ehrenamtes nur diejenigen Engagierten gesetzlich pflichtversichert, die für bestimmte öffentlich-rechtliche Institutionen oder im Interesse der Allgemeinheit tätig werden. Nur diese stehen im Sinne einer übergeordneten Kollektivverantwortung unter Versicherungsschutz, andere Engagierte genießen diesen Unfallschutz nicht.

Die Einbeziehung in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung bringt für die Engagierten erhebliche Vorteile mit sich: Es besteht umfassender Schutz gegen Unfallrisiken, den kein anderes gesetzliches oder privates Versicherungssystem in dieser Form bietet.

Was ist ein Ehrenamt?

Ein Ehrenamt kann in völlig unterschiedlicher Erscheinungsform auftreten. Dazu gehören sowohl Tätigkeiten im Bereich der Wohlfahrtspflege, die unentgeltlich geleistet werden, als auch Schöffen-tätigkeiten bei Gericht, Elternarbeit in Schule oder Kindergarten oder beispielsweise auch unentgeltliche Tätigkeiten im Bereich Denkmalpflege. Diese wenigen Beispiele zeigen, wie unterschiedlich die Einsatzbereiche für Ehrenamtstätigkeiten sein können. Verallgemeinernd lässt sich feststellen, dass jedenfalls die Kriterien „Ehre“ (= Unentgeltlichkeit) und „Amt“ (= übertragene Aufgabe) zusammenkommen müssen.

Eine genauere Beschreibung bietet die Wissenschaft. Danach bestimmen fünf Merkmale das Ehrenamt:

- ▶ Es ist **freiwillig** (in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit)
- ▶ und **unentgeltlich** (im Gegensatz zur bezahlten Arbeit, Auslagenerstattung unschädlich),
 - ▶ erfolgt **für andere** (in Abgrenzung zur Selbsthilfe, die deutlich eigenbezogen ist),
 - ▶ findet **in einem organisatorischen Rahmen** (in Abgrenzung zu individueller oder spontaner Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft) und
 - ▶ möglichst **kontinuierlich** (in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe) statt.

Einen Überblick über Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten gibt folgende Auflistung nach einer Aufgliederung der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages:

1. Sport und Bewegung
2. Freizeit und Geselligkeit
3. Kultur und Musik
4. Schule/Kindergarten
5. Sozialer Bereich
6. Kirchlicher/religiöser Bereich
7. Berufliche Interessenvertretung
8. Umwelt- und Naturschutz/Tierschutz
9. Politik/politische Interessenvertretung
10. Außerschulische Jugendarbeit/Bildungsarbeit für Erwachsene
11. Rettungsdienst/Freiwillige Feuerwehr
12. Gesundheitsbereich
13. Justiz/Kriminalitätsprobleme
14. Sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten am Wohnort

Schon diese Liste zeigt, dass sich in nahezu jedem Lebensbereich Aufgaben für ehrenamtlich tätige Menschen bieten. Der Gesetzgeber hat daher entschieden, dass diejenigen ehrenamtlich Tätigen gesetzlich versichert sind, die sich direkt oder indirekt im öffentlich-rechtlichen Raum engagieren. Diese sind im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), das die gesetzliche Unfallversicherung regelt, genannt. Was heißt dies nun konkret?

1. Welche Personengruppen der ehrenamtlich Tätigen waren bereits vor dem 1. Januar 2005 in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

► **Ehrenamtlich Tätige in Rettungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)**

Ehrenamtlich Tätige, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz tätig sind, sind pflichtversichert. Dazu gehört auch schon die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen dieser Organisationen. Rettungsunternehmen haben eine durch Rechtsnorm oder ständige Übung festgelegte Zweckbestimmung, bei Unglücksfällen Dritter aktive Hilfe zu leisten und ihre Sach- und Personalmittel gerade zu diesem Zweck einzusetzen. Hierzu gehört zum Beispiel die ehrenamtliche Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, dem Technischen Hilfswerk und vielen ähnlichen Einrichtungen.

► **Ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften sowie in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und im Bildungswesen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII alte Fassung)**

Die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen sind pflichtversichert. Hierzu gehören z. B. ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, Mitglieder von Ärztekammern und Industrie- und Handelskammern, ehrenamtliche Richter etc.

Im religiösen Bereich sind Personen versichert, die sich ehrenamtlich im Kernbereich der Religionsausübung engagieren oder in gewählten Gremien ehrenamtlich mitarbeiten. Hierzu gehören etwa Ministranten und Mitglieder des Kirchenchores, die am Gottesdienst mitwirken, und Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Pfarrgemeinderats.

Im Bereich des Bildungswesens gehören zum geschützten Personenkreis z. B. gewählte Elternvertreter und ehrenamtlich Lehrende.

Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für alle genannten Tätigkeiten ist versichert.

► **Ehrenamtlich Tätige im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)**

Unentgeltlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätige Personen sind gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Die Tätigkeit muss geprägt sein durch planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit ausgeübte vorbeugende oder abhelfende unmittelbare Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete Mitmenschen. Beispiele finden sich etwa im Bereich der Arbeiterwohlfahrt oder des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sowie in vielen anderen Organisationen der Wohlfahrtspflege.

► **Ehrenamtlich Tätige in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen und in Berufsverbänden der Landwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 d und e SGB VII)**

Pflichtversichert sind Personen, die ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft dienen. Zu diesen Unternehmen zählen insbesondere Tier- und Pflanzenzuchtverbände, Unternehmen zur Qualitätskontrolle und für Bodenuntersuchungen und Flurbereinigungsverbände. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auch auf Personen, die ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind. Zu den Berufsverbänden gehören die öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten beruflichen Interessenverbände der Land- und Forstwirtschaft

wie z. B. Bauernverbände, Verbände von Landwirtschaftskammern, Landvolk- und Landfrauenverbände, Fischereiverbände und Jagdverbände.

► **Ehrenamtlich wie Beschäftigte Tätige (§ 2 Abs. 2 SGB VII)**

Für Personen ohne ein Beschäftigungsverhältnis, die wie ein Arbeitnehmer tätig werden, kann Unfallversicherungsschutz bestehen. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien ist gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beispielsweise in folgenden Fällen bürgerschaftlichen Engagements zu bejahen:

Mitwirkung der Bürger an einer Müllbeseitigungsaktion der Gemeinde

Voraussetzung für die Annahme von Unfallversicherungsschutz ist eine ernstliche, dem Unternehmen (hier der Gemeinde) dienende Tätigkeit, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Tätigkeit muss ferner unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie der in einem Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist. All dies ist bei einer von der Gemeinde organisierten gemeinsamen Müllbeseitigungsaktion durch die Bürgerinnen und Bürger anzunehmen. Die freiwilligen Helfer sind daher in der Unfallversicherung geschützt.

Tätigkeit eines Vereinsmitglieds beim Neubau des Sportplatzes, eines Vereinshauses oder einer Vereinskantine

Grundsätzlich ist jedes Vereinsmitglied im Rahmen seiner Mitgliedschaft zum Verein verpflichtet, gewisse vereinsübliche Arbeitsleistungen zu erbringen. Geht der Einsatz eines Mitglieds jedoch weit über das allgemein übliche Maß hinaus und beruht die Tätigkeit weder auf der Satzung noch auf einem Beschluss eines Vereinsgremiums, so wird die Person „wie ein Beschäftigter“ tätig und genießt daher Versicherungsschutz. Dies gilt z. B., wenn ein Vereinsmitglied in seinem Urlaub den Bau eines neuen Vereinshauses maßgeblich voranbringt.

Nicht als „beschäftigungsähnlich“ angesehen werden alle Hilfeleistungen, die aus familiären Bindungen resultieren oder reine Gefälligkeitshandlungen, die im Rahmen üblicher Nachbarschaftshilfe erbracht werden.

Diese bislang und auch weiterhin bestehenden Versicherungstatbestände sind zum 1. Januar 2005 um neue wichtige Fallgruppen erweitert worden:

2. Was ist neu ab 1. Januar 2005?

Durch das neue Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes der bürgerschaftlich Engagierten werden ab dem Jahr 2005 mehr Personen als bisher in den Schutz der Unfallversicherung einbezogen. Damit werden Bürgergesellschaft und Gemeinsinn gestärkt. Über zwei Millionen Menschen können von der Neuregelung profitieren – insbesondere in der Kirchengemeinde, im Sportverein oder in der Bürgerinitiative. Dabei geht es um folgende Personengruppen:

▶ **Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII)**

Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich engagieren, sind nunmehr versichert, unabhängig davon, ob dies direkt für die Kommune geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Das ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Städte und Gemeinden verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen. Damit ist die Vereinsmitgliedschaft, die in der Vergangenheit den Versicherungsschutz regelmäßig hat scheitern lassen, nunmehr unschädlich für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes.

Im **Auftrag** der Gemeinde werden die Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Gemeinde handelt. Zum Beispiel: Die Gemeinde lässt durch unbezahlte freiwillige Arbeit ein Gemeinschaftshaus errich-

ten, stellt aber die Baumaterialien. Handelt es sich dagegen um ein Projekt der Engagierten, so kann die Gemeinde auch hierfür Unfallversicherungsschutz verschaffen. Für die erforderliche **Zustimmung** ist gesetzlich vorgesehen, dass sie regelmäßig im Vorfeld durch **ausdrückliche Einwilligung** erfolgt. Als weitere Beispiele für diese Engagementform können folgende Fälle genannt werden:

- Städtische Freibäder werden in die Hand von Fördervereinen gegeben.
- Bürgerhäuser werden örtlichen Betreibergemeinschaften übertragen.
- Schulvereine übernehmen die Renovierung von Klassenzimmern.
- Anwohner bauen einen Kinderspielplatz.

In besonderen Fällen kann die Zustimmung statt der an sich erforderlichen (vorherigen) ausdrücklichen Einwilligung auch noch nachträglich erteilt werden, und zwar durch eine **schriftliche Genehmigung** der Kommune. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn eine vorherige Einwilligung wegen Dringlichkeit des Handelns nicht eingeholt werden konnte, die Kommune sich das Projekt des Vereins aber dennoch zu eigen machen will.

► **Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen ehrenamtlich tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII)**

Im religiösen Bereich war der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Engagierte bislang auf Kernbereiche der Religionsausübung sowie auf die Mitarbeit in gewählten Gremien beschränkt. Dazu gehört etwa die Mitwirkung von Ministranten und des Kirchenchors im Gottesdienst, nicht aber die Aufsichtstätigkeit in einem Jugendlager der Pfadfinder. So waren Personen in kirchenverfassungsrechtlichen Gremien bzw. Organen, die originär kirchliche Tätigkeit wahrnehmen, unfallversichert. Kein gesetzlicher Versicherungsschutz bestand jedoch für kirchliche Organmitglieder, die bei

nicht originär kirchlichen Arbeiten verunfallten (Beispiel: ein Kirchenvorstandsmitglied grillt während eines Gemeindefestes Bratwürstchen und verbrennt sich die Hand).

Ab 2005 sind nunmehr auch alle diejenigen versichert, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden, unabhängig davon, ob dies direkt für die Religionsgemeinschaft geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Wenn sich beispielsweise künftig die konfessionelle Gemeinschaft im Auftrag der Kirchengemeinde bei der Planung und Durchführung des Pfarrfestes engagiert, stehen alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. In besonderen Fällen können auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ihre Zustimmung zu Projekten von Vereinen noch nachträglich – dann wiederum schriftlich – erteilen.

► **Freiwillige Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII)**

Ab 2005 können gemeinnützige Vereine und Organisationen, z.B. Sportvereine, für ihre gewählten Ehrenamtsträger auf freiwilliger Basis Unfallversicherungsschutz vertraglich begründen. Für diese freiwillige Versicherung muss ein Antrag beim zuständigen Versicherungsträger gestellt werden. Menschen, die sich ehrenamtlich in ihren Vereinen engagieren, haben dadurch Anspruch auf den Schutz der Solidargemeinschaft. Gewählte Ehrenamtsträger sind etwa der Vorstand eines Vereins, der Kassenwart oder auch der Sportwart.

Hinweis: Diese Erweiterung ist besonders für den Bereich des Sports von großer Bedeutung: Im Sportbereich bestand bei ehrenamtlich Tätigen in begrenztem Umfang Versicherungsschutz, so für Übungsleiter. Ab 2005 können sich generell auch gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen freiwillig versichern.

Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen, die sich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrts-

pflge engagieren, sind weiterhin vorrangig beitragsfrei nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII pflichtversichert. Freiwilliger Versicherungsschutz muss nicht begründet werden.

► **Freiwillige Versicherung für Personen, die sich in Gremien von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ehrenamtlich engagieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII)**

Für Personen, die sich in Gremien und Kommissionen von Gewerkschaften oder Arbeitgeberorganisationen ehrenamtlich engagieren oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen, kann ab 2005 freiwilliger Versicherungsschutz begründet werden. Für die freiwillige Versicherung muss ein Antrag beim zuständigen Versicherungsträger gestellt werden.

► **Ersatz von Sachschäden für organisierte Rettungshelfer (§ 13 SGB VII)**

Es wird der Schutz derjenigen verbessert, die schon bislang versichert sind, weil sie sich freiwillig in Unglückshilfeunternehmen engagieren. Unglückshilfeunternehmen sind etwa das Deutsche Rote Kreuz, der Malteser Hilfsdienst, die Johanniter-Unfall-Hilfe oder der Arbeiter-Samariter-Bund. Den Helfern wird künftig auch Sachschaden ersetzt werden. Allerdings muss die beschädigte Sache im dienstlichen Interesse eingebracht sein. Das kann das Handy sein, das bei der Rettung von Ertrinkenden im Wasser verloren geht, wenn die Lebens-Rettungs-Gesellschaft den Einsatz von Mobiltelefonen zur Kommunikation mit den Helferinnen und Helfern auf dem Wasser wünscht.

► **Versicherung kraft Satzung für weitere ehrenamtlich tätige und bürgerschaftlich engagierte Personen**

Die Unfallkassen der Länder erhalten ab 2005 die Möglichkeit, durch entsprechende Regelungen in ihren Satzungen weitere Personengruppen ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung aufzunehmen. Es obliegt dabei allein der jeweiligen Unfallkasse eines Landes zu entscheiden, welche Personengruppen sie zusätzlich versichern möchte. Sie kann damit den Versicherungsschutz auf zusätzliche Personen ausdehnen. Die Kosten für diese Erweiterung des Versiche-

rungsschutzes werden von dem jeweiligen Land aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, war bei Redaktionsschluss nicht bekannt.

Damit sind die Möglichkeiten, nach denen gesetzlicher Versicherungsschutz bestehen kann, abschließend aufgezählt. Vielfach besteht in der Praxis jedoch Unsicherheit darüber, ob bestimmte Sachverhalte diesen Gruppen zugeordnet werden können. Daher sollen im folgenden Teil Einzelfälle vorgestellt werden, die die Rechtsprechung entschieden hat.

3. Einzelne Beispiele für Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement

► Ministranten

Ein Ministrant ist bei seiner Tätigkeit während der Messfeier seiner Kirche in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, da diese Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgaben- und Organisationsbereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gehört. Er steht auch unter Versicherungsschutz, wenn er auf dem Heimweg verunglückt, nachdem er bei einer Messfeier gedient hatte. Nicht versichert war aber ein Ministrant bislang, wenn er an einer Wochenendfreizeit für Ministranten teilnimmt, weil dies nicht zum unmittelbaren Aufgaben- und Organisationsbereich der Religionsgemeinschaft gehört.

Hinweis: Ab 2005 sind auch religionsgemeinschaftliche Aktivitäten von ehrenamtlich Engagierten versichert, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erfolgen. In besonderen Fällen kann eine solche Aktivität nachträglich schriftlich genehmigt werden.

► Kirchenchor/Kirchenchor-Ausflug

Aktive Mitglieder eines Kirchenchores sind bei ihrer Mitwirkung im Chor ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig, denn der Kirchenchor wird im organisatorischen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde errichtet. Diese kann ihm Aufgaben auferlegen.

Allerdings ist zu unterscheiden: Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, wenn das Chormitglied im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung des Kirchenchores tätig wird, z. B. bei Pflege der geistlichen Kirchenmusik in oder außerhalb eines Gottesdienstes sowie Mitwirkung bei der Liturgie einschließlich der Chorproben.

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestand in der Vergangenheit für Ehrenamtliche in kirchlichen Vereinen (z. B. zur Förderung des Orgelneubaus e.V.) oder für Mitglieder von Kirchenchören oder Posaunenchören außerhalb der Chorarbeit im engeren Sinne.

Hinweis: Ab 2005 sind auch religionsgemeinschaftliche Aktivitäten von ehrenamtlich Engagierten versichert, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erfolgen. In besonderen Fällen kann eine solche Aktivität nachträglich schriftlich genehmigt werden.

► **Stadt säubern/Schule renovieren**

Ehrenamtlich Engagierte, die Aufrufen ihrer Stadt folgen und sich an Aufräumaktionen zur Müllbeseitigung oder ähnlichem beteiligen, sind gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für Eltern, die im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion die Schule ihrer Kinder renovieren, wenn die Aktion schulisch organisiert ist. Sie werden – ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis mit der aufrufenden Stelle vorliegt – „wie Beschäftigte“ tätig. Anders stellte sich die Rechtslage vor dem 1. Januar 2005 dar, wenn ein Verein eine solche Aufgabe übernahm: Soweit die übernommene Aufgabe zum satzungsmäßigen Zweck des Vereins gehörte, wurden die Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Pflichten tätig. Pflichten, die ein Vereinsmitglied im Hinblick auf die Vereinsmitgliedschaft ausübt, stehen in der Regel nicht unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Hinweis: Ab 2005 sind auch solche Aktivitäten von privatrechtlichen Organisationen versichert, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Kommunen durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann eine solche Aktivität nachträglich schriftlich genehmigt werden.

► **Mithilfe beim Pfarrfest**

Diese Tätigkeiten, z. B. Waffelbacken oder Würstchengrillen bei einem Pfarrfest, waren vor dem 1. Januar 2005 nicht versichert, wenn ein Vereinsmitglied, z. B. einer Jugendorganisation, sie im Rahmen der mitgliedschaftlichen Verpflichtung zum Verein ausübte. Solche Mitwirkung von Vereinsmitgliedern einer konfessionellen Gemeinschaft beim Pfarrfest war daher in der Vergangenheit nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

Hinweis: Ab 2005 sind auch solche Aktivitäten von privatrechtlichen Organisationen versichert, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann eine solche Aktivität auch noch nachträglich schriftlich genehmigt werden.

► **Besuchsdienste in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen**

Engagierte Personen (z. B. sog. „grüne Damen“) besuchen Patienten oder Heimbewohner und erfüllen ihnen kleinere Wünsche. Sie machen Besorgungen für die Patienten und helfen ihnen bei der Bewältigung ihres Aufenthalts in der Einrichtung. Ihre Tätigkeit ist dem Bereich der Wohlfahrtspflege zuzurechnen und daher gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt, wenn der Krankenhausbesuchsdienst Kinder im Krankenhaus besucht, um ihnen den Krankenhausaufenthalt dadurch zu erleichtern, dass Vorlese- und Spielstunden angeboten werden.

► **Hospizbewegung**

Die Hospizbewegung bietet Unterstützung und Sterbebegleitung für unheilbar kranke Menschen. Dieser Aufgabenbereich ist dem Bereich des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege hinzuzurechnen und gehört damit zum unfallversicherten Aufgabenbereich.

► Von Vereinen organisiertes Dorffest

Tätigkeiten in Vereinen sind in der Regel nicht versichert. Für „Arbeitsleistungen“, die auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung zu einem Verein beruhen, ist der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht gegeben. Dazu gehören insbesondere alle Tätigkeiten, die satzungsgemäß Zweck des Vereins sind, darüber hinaus aber auch andere geringfügige Tätigkeiten, die ein Verein von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von ihnen der Erwartung entsprechend verrichtet werden.

Beispiele für die Ablehnung des Versicherungsschutzes:

Organisation der Vereinsfeste, Verkauf von Eintrittskarten, Ausschank von Bier bei Vereinsabenden, Zeltabbauarbeiten nach einem Straßenfest, Arbeiten zur Herrichtung oder Reinigung von Sportplätzen.

Geht die Arbeitsleistung über das hinaus, was das Mitglied zu geben verpflichtet ist, kann Versicherungsschutz bei Tätigkeiten bestehen, die beschäftigungsähnlich ausgeübt werden.

► Hilfstransporte ins Ausland

Im Falle des ehrenamtlichen Helfers eines Hilfskonvois ins Ausland kommt es wesentlich darauf an, ob die Tätigkeit dem Bereich der Wohlfahrtspflege im Sinne des Gesetzes zugerechnet werden kann. Voraussetzung ist, dass es sich um eine zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete oder notleidende Mitmenschen handelt. Des weiteren muss es sich um eine gewisse Planmäßigkeit der Tätigkeit handeln, d. h. die Tätigkeit muss im Rahmen fester Organisationsstrukturen durchgeführt werden. Die Rechtsprechung hat in entsprechenden Fällen mehrfach das Vorliegen von Unfallversicherungsschutz angenommen.

Hinweis: Wichtig ist dabei, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit des einzelnen Helfers im Inland liegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein ehrenamtlicher Helfer in dieser Hilfsorganisation regelmäßig im Inland tätig wird und nur vorübergehend bei einem Hilfstransport ins Ausland eingesetzt wird. Dagegen besteht kein Versicherungsschutz bei einer Auslandstätigkeit, wenn der ehrenamtliche Helfer eigens für den Auslandseinsatz gewonnen werden konnte, ohne dass von vornherein feststeht, dass der ehrenamtliche Helfer auch nach seiner Rückkehr ins Inland für diese Hilfsorganisation im Inland tätig sein wird. Für diese Fälle bieten verschiedene Unfallversicherungsträger kostengünstig eine besondere Auslandsunfallversicherung an. Sie ist eine freiwillige Versicherung. Damit ehrenamtliche Helfer nicht ohne Unfallversicherungsschutz ins Ausland reisen, sollten sie vor Antritt der Reise die Versicherungsmöglichkeiten mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger klären.

► **Ehrenamtliche Sammlertätigkeit für ein Unternehmen der Wohlfahrtspflege**

Ehrenamtliches Sammeln für ein Unternehmen der Wohlfahrtspflege (z. B. Geld, Altkleider, Altpapier) ist gesetzlich unfallversichert. Dies betrifft zum Beispiel ehrenamtliche Sammlerdienste für das Jugendherbergswerk oder das Kolpingwerk. Die Sammlertätigkeit selbst ist als Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege anzusehen, sofern die Organisation, welche die Sammlung veranstaltet, eine Organisation der Wohlfahrtspflege ist. Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit des einzelnen Sammlers ist der unmittelbare satzungsgemäße Zweck der sammelnden Organisation.

► **Kulturangebot für Seniorinnen und Senioren/Altenhilfe**

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die sich in einem Unternehmen der Wohlfahrtspflege engagieren, um Seniorinnen und Senioren die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen zu ermöglichen, sind gesetzlich unfallversichert als „unentgeltlich in der Wohlfahrtspflege Tätige“. Dies hat die Rechtsprechung in einem entsprechenden Fall ent-

schieden, bei dem sich ehrenamtlich Engagierte zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen hatten, um älteren Menschen Hilfe zu bieten beim Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen zur Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Bedürfnissen.

► **Übungsleiter im Sport**

Ehrenamtliche Übungsleiter im Sport werden „wie Beschäftigte“ tätig, wenn ihr Einsatz deutlich über das hinausgeht, was im Allgemeinen von aktiven Vereinsmitgliedern erwartet werden kann. Für sie hat die Rechtsprechung daher Versicherungsschutz bejaht.

Hinweis: Ab 2005 können auch gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen freiwillig versichert werden. Dies ist gerade für den Sportbereich mit seinen zahlreichen ehrenamtlich Engagierten von großer Bedeutung. Versichert werden können künftig z. B. Vorstand, Abteilungsleiter, Sportwart, Zeugwart und Kassenwart.

Teil C: Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?

Die Feststellung, welcher Unfallversicherungsträger für bestimmte Tätigkeitsfelder bürgerschaftlichen Engagements zuständig ist, richtet sich in aller Regel nach der Art des Aufgabenbereichs sowie der Organisations-/Rechtsform des betreffenden durchführenden Unternehmens. Befindet sich das durchführende Unternehmen oder die jeweilige Einrichtung in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft, so besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Zuständig ist dann entweder

- die Unfallkasse des Bundes (UK-Bund),
- die jeweilige Unfallkasse bzw. Landesunfallkasse (LUK)
- oder z. B. der betreffende Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) bzw. die örtlich zuständige Feuerwehr-Unfallkasse (FUK).

Bei privater Trägerschaft ist in aller Regel eine gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig. Hier ist die branchenspezifische Zuordnung maßgebend. Für den Bereich bürgerschaftlichen Engagements sind dies insbesondere die Aufgabenbereiche der

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- sowie der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Bei entsprechender Fallgestaltung kann auch die Zuständigkeit einer regionalen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) in Betracht kommen.

Eine Besonderheit gilt für den Versicherungsschutz von ehrenamtlich engagierten Mitgliedern einer privatrechtlichen Organisation, die im Auftrag oder mit Zustimmung einer Kommune oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig werden: Hier richtet sich die Zuständigkeit für den Versicherungsschutz der Ehrenamt-

lichen nach der des „Auftraggebers“. Ist dies die Kommune, ist folglich ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig. Erfolgt die Aktivität im Auftrag oder mit Zustimmung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, so ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig.

Hinweis: Die Zuständigkeitsfragen sind sehr komplex. Oft kommt es dabei auf die nähere Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses im Einzelfall an. Bei konkreten Fragen zur Zuständigkeit hilft die BG – Infoline unter folgender Telefonnummer: 01805 – 188088 (12 Cent/Minute).

Zur schnelleren Orientierung werden bei der Auflistung die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder zugrunde gelegt, die die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages verwendet hat.

1. Sport und Bewegung

Wird jemand in einem Sportverein tätig, ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig.

Soweit sich die Einrichtung, in der und für die die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet (z. B. Schwimmbäder), besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen oder Gemeindeunfallversicherungsverbände). Ab 1. Januar 2005 gilt dies auch, wenn die Einrichtung von einer privatrechtlichen Organisation im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Kommune betrieben wird.

Zuständig für den Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger in Schwimmbädern und Badebetrieben in privater Trägerschaft ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bzw. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für Erlebnis- und Spaßbäder.

2. Freizeit und Geselligkeit

Für Brauchtumsveranstaltungen, die in den öffentlichen Aufgabenbereich fallen und die wesentlich von der Kommune

ausgerichtet und organisiert werden (z. B. Aufstellen eines Maibaumes), besteht Versicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen ausgeübt wird, ist im Übrigen regelmäßig die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig.

3. Kultur und Musik

Für die ehrenamtliche Tätigkeit zugunsten kultureller Einrichtungen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft (z. B. Theater, Museen, Bibliotheken) besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Ab 1. Januar 2005 gilt dies auch, wenn die Einrichtung von einer privatrechtlichen Organisation im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune betrieben wird.

Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen ausgeübt wird, ist im Übrigen regelmäßig die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig.

4. Schule/Kindergarten

Soweit sich die Einrichtung, zugunsten derer die Tätigkeit ausgeübt wird, in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet, sind ehrenamtlich im Bildungswesen Tätige durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert. Für Schulen oder Kindergärten in privater Trägerschaft ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bzw. die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig.

Für ehrenamtlich Engagierte in Fördervereinen von Schulen ist regelmäßig die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig, es sei denn es handelt sich um einen Verein zur Betreuung der Schüler zu festen Zeiten außerhalb des Unterrichts. In diesem Fall ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig, da der Förderverein wohlfahrtspflegerische Zwecke verfolgt.

Schüler an allgemeinbildenden Schulen sind für Tätigkeiten in der Schule über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand unfallversichert. Das gilt auch für Tätigkeiten wie z. B. Schülerlotse, in der Schülermitverwaltung oder das Singen im Schulchor. Dies gilt für öffentliche wie auch für Privatschulen.

5. Sozialer Bereich

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Bei nichtstaatlichen Einrichtungen sind entweder die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege oder die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig, letztere vor allem für den kirchlichen Bereich.

Besuchsdienste in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen sind der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zugeordnet, soweit sie wohlfahrtspflegerische Zwecke verfolgen.

Senioreneinrichtungen und Einrichtungen für behinderte Menschen werden entweder in Trägerschaft der öffentlichen Hand (z. B. als kommunale Einrichtung) oder in privater Rechtsform (z. B. von einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege) betrieben. Die Interessen der Heimbewohnerinnen und -bewohner werden von Heimbeiräten wahrgenommen. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Heimbeirats sind das Heimgesetz und die Heimmitwirkungsverordnung. Die Heimbeiratsmitglieder sind gewählte Ehrenamtsträger. Sie genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei demjenigen Unfallversicherungsträger, der für das Heim zuständig ist, also entweder bei dem örtlich zuständigen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand oder bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

6. Kirchlicher/religiöser Bereich

Zuständig ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

7. Berufliche Interessenvertretung

Der Versicherungsschutz für die Mitwirkung in berufsständischen Verbänden erfolgt – auch wenn diese öffentlich-rechtlich organisiert sind – grundsätzlich bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (z. B. Handwerkskammern), aber auch der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (wie z. B. Ärztekammern). Betriebsräte sind bei dem Unfallversicherungsträger versichert, bei dem das betreffende Unternehmen versichert ist.

8. Umwelt- und Naturschutz/Tierschutz

Soweit sich die Einrichtung, zugunsten derer die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet (z. B. Tiergärten), besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Gleiches gilt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit durch Mitglieder einer privatrechtlichen Organisation im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt, z. B. bei der Übernahme von Bachpatenschaften durch einen Verein.

Für Einrichtungen in privater Trägerschaft ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig.

9. Politik/politische Interessenvertretung

Über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besteht Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Beigeordnete von Kommunen. Außerdem sind versichert gewählte Mitglieder von Gebietskörperschaften, die nur Aufwandsentschädigungen erhalten, sowie Personen, die ehrenamtliche Mitarbeit in kommunalen Spitzenverbänden leisten, und Wahlhelfer.

10. Außerschulische Jugendarbeit/Bildungsarbeit für Erwachsene

Die Frage, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, richtet sich nach der Trägerschaft der Einrichtung: Für ehrenamtlich Lehrende kann – soweit sich die Einrichtung, in der und für die diese Tätigkeit ausgeübt wird, in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet – Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bestehen. Bei einer privaten Trägerschaft ist die fachlich zuständige Berufsgenossenschaft Ansprechpartnerin. Dies ist regelmäßig die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

11. Rettungsdienst/Freiwillige Feuerwehr

Die ehrenamtliche Tätigkeit in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen ist durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, also Unfallkassen oder Gemeindeunfallversicherungsverbände, versichert. Unglückshilfeunternehmen sind etwa das Deutsche Rote Kreuz, der Malteser Hilfsdienst, die Johanniter-Unfall-Hilfe oder der Arbeiter-Samariter-Bund. Versicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besteht auch für die allgemeine Hilfe bei Unglücksfällen außerhalb von entsprechenden Organisationen (Nothelfer).

12. Gesundheitsbereich

Soweit sich die Einrichtung, zugunsten derer die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet, besteht Unfallversicherungsschutz durch den jeweils örtlich zuständigen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Der Bereich des nichtstaatlichen Gesundheitsdienstes ist bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert.

13. Justiz/Kriminalitätsprobleme

Ehrenamtliche Richter (z. B. Schöffen, Arbeits- und Handelsrichter) sind über den jeweils örtlich zuständigen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert. Gleiches gilt für ehrenamtliche Betreuer und Bewährungshelfer. Hier ist die jeweilige Unfallkasse des Landes zuständig, in dem die Einsetzung des Ehrenamtlichen für diese Tätigkeit erfolgt.

Kümmert sich ein Verein, dessen Schwerpunkt die Wohlfahrtspflege bildet, um straffällig gewordene Jugendliche, so ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig.

14. Sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten am Wohnort

Zuständig für den Unfallversicherungsschutz sonstiger bürgerschaftlicher Aktivitäten am Wohnort sind vielfach die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände). Dies gilt etwa für ehrenamtlich ausgeführte Renovierungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen. Ab 1. Januar 2005 besteht Versicherungsschutz auch dann bei einem Träger der öffentlichen Hand, wenn die Tätigkeit in einem Verein im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erbracht wird. Dies kann zum Beispiel für eine Spielplatzpatenschaft und ähnliches in Betracht kommen.

Hinweis: Mit der Übersicht über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger ist keine Aussage verbunden, dass ein bürgerschaftliches Engagement, das in einem der vorstehenden Tätigkeitsfelder ausgeübt wird, im Einzelfall versichert ist. Eine Entscheidung des Einzelfalles kann nur durch den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger selbst erfolgen. Bei allen Fragen und Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern aufzunehmen. Eine Liste der wichtigsten Unfallversicherungsträger im Ehrenamtsbereich findet sich im Adressteil am Ende dieser Broschüre.

Teil D: Weitere Formen eines Versicherungsschutzes bei Unfällen im Ehrenamt

Auch wenn viele Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit versichert sind, bleiben doch Bereiche, in denen dieser Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht besteht. Dann kommt privater Unfallversicherungsschutz in Betracht.

Was kann ein Betroffener tun, wenn er feststellt, dass sein Ehrenamt nicht zum gesetzlich geschützten Bereich gehört?

Private Gruppenversicherungen der Vereine (z. B. Sportbund)

Der Betroffene sollte sich zunächst bei seiner Trägerorganisation erkundigen, ob diese einen privaten Unfallversicherungsschutz für die bei ihr ehrenamtlich Tätigen bietet.

Viele Organisationen haben Gruppenversicherungen bei privaten Versicherern für ihre ehrenamtlichen Helfer abgeschlossen. Bei Vereinen, die dem Deutschen Sportbund angehören, ist dies für Mitglieder generell der Fall. Andere bieten diesen Versicherungsschutz für Engagierte, die besonders gefährdende Aufgaben übernehmen, etwa im Bereich Umwelt- und Naturschutz.

Privater Unfallversicherungsschutz des Einzelnen

Unbeschadet dessen bleibt zu fragen, ob der ehrenamtlich Tätige selbst eine private Unfallversicherung besitzt. Oftmals steht diese auch für Unfälle ein, die im Zusammenhang mit der Ehrenamtstätigkeit auftreten. Hierzu gibt die Versicherungspolice Aufschluss; auch ein Anruf bei der Versicherungsgesellschaft selbst kann weiterhelfen.

Private Gruppenversicherungen der Bundesländer

In verschiedenen Bundesländern sind Sammelversicherungen für die im Landesbereich tätigen Ehrenamtlichen abgeschlossen worden, um so das Engagement der Bürger zu unterstützen und zu fördern. Damit ist jeder, der innerhalb der Landesgrenzen (und in bestimmten Fällen sogar darüber hinaus) ein Ehrenamt übernimmt, bei seiner Tätigkeit über die Sammelversicherung des Landes automatisch versichert, ohne dass er selbst dies anmelden oder etwa selbst einen Beitrag dafür zahlen müsste. Dieser Versicherungsschutz ist jedoch streng nachrangig: Leistungen werden nur erbracht, soweit keine andere Stelle zuständig ist und kein privater Unfallversicherungsschutz besteht.

Checkliste:

Bei Aufnahme eines Ehrenamtes

Bin ich bei Ausübung meines Ehrenamtes versichert?

Besteht

- ▶ gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?
- ▶ eine private Unfallversicherung durch den Verein?
- ▶ privater Einzel-Unfallversicherungsschutz?
- ▶ privater Unfallversicherungsschutz durch mein Bundesland?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Ist der Versicherungsfall dem Unfallversicherungsträger gemeldet worden?

Adressteil:

Spitzenverband im gewerblichen Bereich:

**Hauptverband der
gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)**

Postanschrift: 53754 Sankt Augustin

Tel.: (0 22 41) 231 - 01

Fax: (0 22 41) 231 - 13 91

E-Mail: info@hvbgb.de

Internet: www.hvbgb.de



[Hinweis](#): Innerhalb des gewerblichen Bereichs kommt vorrangig eine Zuständigkeit der folgenden beiden Berufsgenossenschaften in Betracht:

VBG-Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Postanschrift: 22281 Hamburg

Tel.: (0 40) 51 46 - 29 40

Fax: (0 40) 51 46 - 21 46, 5 11 01 30

E-Mail: HV.Hamburg@vbg.de

Internet: www.vbg.de

bg-info@vbg.de



**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege (BGW)**

Postanschrift: Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg

Tel.: (0 40) 2 02 07 - 0

Fax: (0 40) 2 02 07 - 5 25

Internet: www.bgw-online.de



Spitzenverband im Bereich der öffentlichen Hand:

Bundesverband der Unfallkassen (BUK)

Postanschrift: Postfach 90 02 62, 81502 München

Tel.: (089) 6 22 72 - 0

Fax: (089) 6 22 72 - 111

E-Mail: buk@unfallkassen.de

Internet: www.unfallkassen.de



**Bundesverband
der Unfallkassen**

Hinweis: Die jeweils aktuellen E-Mail- und Internet-Adressen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand finden Sie auf der Homepage www.unfallkassen.de unter der Rubrik „Ihr Unfallversicherungsträger“.

Spitzenband im Bereich der Landwirtschaft:

**Bundesverband der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften e.V. (BLB)**

Postanschrift: Postfach 41 03 56, 34114 Kassel

Tel.: (05 61) 93 59 - 0

Fax: (05 61) 93 59 - 4 14

Internet: www.lsv.de



Neu Neu Neu Neu Neu Neu Neu Neu Neu Neu **Neu** Neu Neu

Bürgertelefon zum Thema
Unfallversicherung/Ehrenamt

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – Wir antworten

Unfallversicherung/Ehrenamt

01805/99 66 05

(0,12 €/Min. aus dem deutschen Festnetz)

Bürgertelefon

(0,12 €/Min. aus dem deutschen Festnetz)

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Sie fragen – Wir antworten

Rente

01805/99 66 01

Krankenversicherung

01805/99 66 02

Pflegeversicherung

01805/99 66 03

Infos für behinderte Menschen

01805/99 66 04

Unfallversicherung/Ehrenamt

01805/99 66 05

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service

Schreibtelefon 01805/99 66 07

Fax 01805/22 11 28

Internet/E-Mail

www.bmgs.bund.de · info@bmgs.bund.de



Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
Referat Information, Publikation, Redaktion
Postfach 500, 53108 Bonn

Stand: Dezember 2004 (2. Nachdruck: Februar 2005)

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 329

Telefon: 01 80 / 51 51 51 0 (0,12 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz)

Telefax: 01 80 / 51 51 51 1 (0,12 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz)

Schriftlich: an Herausgeber

E-Mail: info@bmg.bund.de

Internet: <http://www.bmg.bund.de>

Schreibtelefon/Fax

für Gehörlose und Hörgeschädigte:

Schreibtelefon: 01805 / 99 66 07

(0,12 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz)

Fax: 01805 / 22 11 28

(0,12 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz)

E-Mail: info.gehoerlos@bmg.bund.de
info.deaf@bmg.bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMGS, Bonn

Druck: Bonifatius Druck, Paderborn

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier